

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 553/2001				
<table border="1"> <tr> <td>☒</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>		☒	Öffentlich	☐	Nicht öffentlich
☒	Öffentlich				
☐	Nicht öffentlich				
Mitteilungsvorlage					
für ▼	Sitzungsdatum				
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	13.09.2001				

Tagesordnungspunkt

Vereinbarung zur Ausgestaltung des § 9 (4) GTK (Budgetvereinbarung)

Inhalt der Mitteilung

1. Rechtliche Grundlage

Mit der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) am 16.12.1998 wurde als Absatz 4 des § 9 folgende Regelung in das Gesetz neu aufgenommen:

„Ab dem 01.08.2001 soll sich die Öffnungszeit der Tageseinrichtungen für Kinder als wöchentliches Budget bestimmen, dem einrichtungs- und gruppenspezifisch Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden zugeordnet werden. Zur näheren Ausgestaltung, insbesondere zur Berücksichtigung der Elternwünsche bei der Ausgestaltung des bedarfsorientierten Angebots, hat die Oberste Landesjugendbehörde mit den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe unter Mitwirkung der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen anzustreben.“

Die Oberste Landesjugendbehörde (d.h. das Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit) und die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege haben eine Vereinbarung zur Ausgestaltung des § 9 (4) GTK (Budgetvereinbarung) getroffen, die am 12.07.2001 bekanntgegeben wurde (siehe Anlage).

Mit der Gesetzesänderung und der entsprechenden Budgetvereinbarung werden zwei Ziele verfolgt:

- Zum einen sollen sich die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten stärker an den Betreuungswünschen der Eltern orientieren. Dies soll in der Weise erreicht werden, dass die bisherigen wöchentlichen Öffnungszeiten von 35,0 Stunden (bei den Kindergärten mit geteilter Öffnungszeit und den Hortgruppen) bzw. 42,5 Stunden (bei den Kindergarten-Ganztagsgruppen und den altersgemischten Gruppen) als Wochenzeitbudget betrachtet werden und nach Bedarf dieses Zeitbudget auf die Wochentage verteilt werden kann.
- Zum anderen wird die Möglichkeit eröffnet, bis zu 10% der Kindergartenplätze in Krippen- oder Hortplätze umzuwandeln. Hierfür bedarf es nur der Genehmigung des örtlichen Jugendamtes, nicht mehr der des Landesjugendamtes. Die Genehmigung der Umwandlung von Kindergartenplätzen setzt u.a. voraus, dass der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in dem vom Jugendamt festgelegten Versorgungsbereich erfüllt ist.

2. Wochenzeitbudget (§ 2 der Budgetvereinbarung)

2.1 „Alter Wein in neuen Schläuchen“

Bei genauer Betrachtung wird mit dem Wochenzeitbudget etwas umschrieben, was nach den bisher gültigen Bestimmungen schon früher möglich war und von Einrichtungen in Teilen genutzt wurde. Der Handlungsspielraum, die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten stärker an den Betreuungswünschen der Eltern zu orientieren, wird aber weniger durch die Budgetvereinbarung geschaffen als durch die Erlasse des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit

- vom 06.03.2001, wonach erst dann der Über-Mittag-Zuschlag bei den Eltern zu erheben ist, wenn ein Kind regelmäßig – d.h. mindestens dreimal wöchentlich – den Kindergarten ganztags besucht
- vom 25.07.2001, der Bezug nimmt auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Düsseldorf vom 28.03.2001 und den Trägern die Beendigung der Erprobung der Kindergartenplätze mit durchgehender Betreuung (Blocköffnungszeit) zum 01.08.2001 empfiehlt, damit die Eltern von dem halben Über-Mittag-Zuschlag freigestellt werden können.

Allerdings ist die Budgetvereinbarung mit den landesrechtlichen Bestimmungen über die Elternbeiträge und zur personellen Besetzung nur schwer oder gar nicht in Einklang zu bringen:

- Vermutlich werden die Möglichkeiten des § 9 (4) GTK erst dann voll ausgeschöpft werden können, wenn das System der Elternbeiträge mit der Budgetierung der Wochenzeiten in Einklang gebracht worden ist. Es ist deshalb erfreulich, dass das Jugendministerium in seinem Erlass vom 25.07.2001 seine Absicht mitteilt, das Elternbeitragssystem vor allem auf dem Hintergrund der durch § 9 (4) GTK eingeräumten Möglichkeiten insgesamt zu überprüfen. Vermutlich wird es dann für die verschiedenen Wochenzeitbudgets (z.B. bis 25 Stunden, bis 35 Stunden, bis 45 Stunden, mehr als 45 Stunden) einen – nach dem Einkommen gestaffelt – einheitlichen Elternbeitrag geben. Es ist seitens der Landesregierung daran gedacht, die neue Beitragstabelle möglichst zum 01.08.2002 einzuführen.
- Hinsichtlich der personellen Besetzung ist z.B. bei der Personaltabelle (Anlage zu § 1 (7) BKVO) eine Anpassung erforderlich. Will man die Systematik der Tabelle erhalten, müsste man sich von der Bemessungsgröße „Anzahl der am Nachmittag zurückkehrenden Kinder“ verabschieden und auf die Zahl der Kinder ausrichten, die bestimmte Wochenzeitbudgets in Anspruch nehmen.

Wenn im Folgenden verschiedene Formen der Ausgestaltung der Wochenzeitbudgets mit

- 42,5 Stunden,
- 35 Stunden und
- 25 Stunden

vorgestellt werden, so handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle um Varianten, die auch schon bisher möglich waren. Vielleicht liegt der Wert der Budgetvereinbarung gerade darin, in neuer Verpackung Altes wieder in Erinnerung zu bringen.

2.2 Wochenzeitbudget von 42,5 Stunden in Kindergarten-Ganztagsgruppen, gemischten Krippen- und Kindergartengruppen (kleine altersgemischte Gruppen) und in gemischten Kindergarten- und Hortgruppen (große altersgemischte Gruppen)

Das Wochenzeitbudget von 42,5 Stunden ergibt sich aus der Öffnungsdauer der Ganztagsgruppen von täglich mindestens achteinhalb Stunden (§ 19 (1) 2 GTK): in der Regel von 7.30 bis 16.00 Uhr. Diese tägliche Öffnungsdauer von achteinhalb Stunden ergibt von Montag bis Freitag 42,5 Stunden.

Folgende Varianten sind im Rahmen des Wochenzeitbudgets von 42,5 Stunden beispielsweise denkbar; hierfür ist unverändert der Kindergartenbeitrag mit Ganztagszuschlag bzw. der Beitrag für Krippen- oder Hortplätze an das Jugendamt zu zahlen:

mo – do	7.00 – 16.00 Uhr	(4 x 9,0 Std. = 36,0 Std.)
fr	7.00 – 13.30 Uhr	(1 x 6,5 Std. = 6,5 Std.)
mo – do	7.30 – 16.30 Uhr	(4 x 9,0 Std. = 36,0 Std.)
fr	7.30 – 14.00 Uhr	(1 x 6,5 Std. = 6,5 Std.)
mo – do	7.30 – 17.00 Uhr	(4 x 9,5 Std. = 38,0 Std.)
fr	7.30 – 12.00 Uhr	(1 x 4,5 Std. = 4,5 Std.)
mo – fr	7.30 – 15.00 Uhr	(5 x 7,5 Std. = 37,5 Std.)
sa	7.30 – 12.30 Uhr	(1 x 5,0 Std. = 5,0 Std.)

Denkbar sind auch Varianten, die das Zeitbudget von zwei Wochen in den Blick nehmen und im Mittel der beiden Wochen auf ein Wochenzeitbudget von 42,5 Stunden kommen. Hierfür ein Beispiel:

1. Woche	mo – do	7.30 – 16.00 Uhr	(4 x 8,5 Std. = 34,0 Std.)
	fr	7.30 – 13.30 Uhr	(1 x 6,0 Std. = 6,0 Std.)
2. Woche	mo – do	7.30 – 16.00 Uhr	(4 x 8,5 Std. = 34,0 Std.)
	fr	7.30 – 13.30 Uhr	(1 x 6,0 Std. = 6,0 Std.)
	sa	7.30 – 12.30 Uhr	(1 x 5,0 Std. = 5,0 Std.)

2.3 Wochenzeitbudget von 35,0 Stunden in Kindergartengruppen

Das Wochenzeitbudget von 35,0 Stunden ergibt sich aus der Öffnungsdauer der Kindergartengruppen mit geteilter Öffnungszeit von täglich mindestens sieben Stunden (§ 19 (1) 1 GTK): in der Re-

gel von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr. Diese tägliche Mindestöffnungsdauer von sieben Stunden ergibt von Montag bis Freitag 35,0 Stunden.

Folgende Varianten sind im Rahmen des 35stündigen Wochenzeitbudgets beispielsweise denkbar; entsprechend der derzeitigen Rechtslage sind diese Öffnungszeiten möglich, ohne dass sich dadurch der an das Jugendamt zu zahlende Elternbeitrag um den Ganztagszuschlag erhöht:

mo – fr	7.00 – 14.00 Uhr	(5 x 7,0 Std. = 35,0 Std.)
mo – fr	7.30 – 14.30 Uhr	(5 x 7,0 Std. = 35,0 Std.)
mo – mi + fr	7.00 – 13.30 Uhr	(4 x 6,5 Std. = 26,0 Std.)
do	7.00 – 16.00 Uhr	(1 x 9,0 Std. = 9,0 Std.)
mo – mi + fr	7.30 – 14.00 Uhr	(4 x 6,5 Std. = 26,0 Std.)
do	7.30 – 16.30 Uhr	(1 x 9,0 Std. = 9,0 Std.)
mo – mi + fr	7.30 – 13.30 Uhr	(4 x 6,0 Std. = 24,0 Std.)
do	7.30 – 18.30 Uhr	(1 x 11,0 Std. = 11,0 Std.)
mo + mi + fr	7.30 – 13.30 Uhr	(3 x 6,0 Std. = 18,0 Std.)
di + do	7.30 – 16.00 Uhr	(2 x 8,5 Std. = 17,0 Std.)
mo – fr	7.30 – 13.30 Uhr	(5 x 6,0 Std. = 30,0 Std.)
sa	7.30 – 12.30 Uhr	(1 x 5,0 Std. = 5,0 Std.)
mo – fr	8.00 – 14.00 Uhr	(5 x 6,0 Std. = 30,0 Std.)
sa	8.00 – 13.00 Uhr	(1 x 5,0 Std. = 5,0 Std.)
mo – fr	8.30 – 14.30 Uhr	(5 x 6,0 Std. = 30,0 Std.)
sa	8.30 – 13.30 Uhr	(1 x 5,0 Std. = 5,0 Std.)
mo – fr	12.00 – 19.00 Uhr	(5 x 7,0 Std. = 35,0 Std.)

Denkbar sind auch Varianten, die das Zeitbudget von zwei Wochen in den Blick nehmen und im Mittel der beiden Wochen auf ein Wochenzeitbudget von 35,0 Stunden kommen. Hierfür ein Beispiel:

1. Woche	mo – fr	7.30 – 14.00 Uhr	(5 x 6,5 Std. = 32,5 Std.)
2. Woche	mo – fr	7.30 – 14.00 Uhr	(5 x 6,5 Std. = 32,5 Std.)
	sa	7.30 – 12.30 Uhr	(1 x 5,0 Std. = 5,0 Std.)

Ferner sind beispielsweise folgende Varianten im Rahmen des 35stündigen Wochenzeitbudgets denkbar, die allerdings aufgrund der derzeit gültigen Bestimmungen die zusätzliche Erhebung des Ganztagszuschlags zum Elternbeitrag nach sich ziehen würden:

mo – fr	8.00 – 15.00 Uhr	(5 x 7,0 Std. = 35,0 Std.)
mo – do	7.30 – 15.00 Uhr	(4 x 7,5 Std. = 30,0 Std.)
fr	7.30 – 12.30 Uhr	(1 x 5,0 Std. = 5,0 Std.)

mo + fr	7.30 – 13.00 Uhr	(2 x 5,5 Std. = 11,0 Std.)
di – do	7.30 – 15.30 Uhr	(3 x 8,0 Std. = 24,0 Std.)
mo – fr	11.00 – 18.00 Uhr	(5 x 7,0 Std. = 35,0 Std.)

2.4 Wochenzeitbudget von 35,0 Stunden in Hortgruppen

Das Wochenzeitbudget von 35,0 Stunden ergibt sich aus der Öffnungsdauer der Hortgruppen von täglich in der Regel sieben Stunden (§ 19 (1) 2 GTK). Diese tägliche Regelöffnungsdauer von sieben Stunden ergibt von Montag bis Freitag 35,0 Stunden.

Folgende Varianten sind im Rahmen des 35stündigen Wochenzeitbudgets während der Unterrichtswochen beispielsweise denkbar:

mo – fr	10.00 – 17.00 Uhr	(5 x 7,0 Std. = 35,0 Std.)
mo – fr	10.30 – 17.30 Uhr	(5 x 7,0 Std. = 35,0 Std.)
mo – fr	11.00 – 18.00 Uhr	(5 x 7,0 Std. = 35,0 Std.)
mo – mi + fr	10.30 – 17.00 Uhr	(4 x 6,5 Std. = 26,0 Std.)
do	10.30 – 19.30 Uhr	(1 x 9,0 Std. = 9,0 Std.)
mo – mi	10.30 – 17.30 Uhr	(3 x 7,0 Std. = 21,0 Std.)
do	10.30 – 19.30 Uhr	(1 x 9,0 Std. = 9,0 Std.)
fr	10.30 – 15.30 Uhr	(1 x 5,0 Std. = 5,0 Std.)
mo – fr	11.00 – 17.00 Uhr	(5 x 6,0 Std. = 30,0 Std.)
sa	8.30 – 13.30 Uhr	(1 x 5,0 Std. = 5,0 Std.)

Für Hortgruppen, die nicht an andere Gruppen angegliedert sind, sind Öffnungszeiten denkbar, die auch eine Betreuung der Kinder vor Unterrichtsbeginn regeln. Hierzu zwei Beispiele:

mo – fr	7.00 – 8.00 Uhr	(5 x 1,0 Std. = 5,0 Std.)
	11.00 – 17.00 Uhr	(5 x 6,0 Std. = 30,0 Std.)
mo – fr	7.00 – 8.30 Uhr	(5 x 1,5 Std. = 7,5 Std.)
	11.00 – 16.30 Uhr	(5 x 5,5 Std. = 27,5 Std.)

Auch bei Hortgruppen sind Varianten denkbar, die das Zeitbudget von zwei Wochen in den Blick nehmen und im Mittel der beiden Wochen auf ein Wochenzeitbudget von 35,0 Stunden kommen.

2.5 Wochenzeitbudget von 25,0 Stunden in Kindergartengruppen

Das Wochenzeitbudget von 25,0 Stunden ergibt sich aus der Öffnungsdauer der Kindergartengruppen mit geteilter Öffnungszeit, in denen höchstens vier Kindern am Nachmittag in die Einrichtung zurückkehren (vgl. Personaltabelle zu § 1 (7) BKVO), so dass die Gruppe nur vormittags fünf Stunden in der Regel von 7.30 bis 12.30 Uhr geöffnet ist. Diese tägliche Öffnungsdauer von fünf Stun-

den ergibt von Montag bis Freitag 25,0 Stunden. Dies entspricht der Bergisch Gladbacher Sonderregelung mit den Kindergarten-Vormittagsgruppen und ihrem Wochenzeitbudget von 25 Stunden.

Folgende Varianten sind im Rahmen des 25stündigen Wochenzeitbudgets beispielsweise denkbar; entsprechend den städtischen Richtlinien ist hierfür nur der verminderte Elternbeitrag zu entrichten, die verminderte personelle Besetzung vorausgesetzt:

mo – fr	7.00 – 12.00 Uhr	(5 x 5,0 Std. = 25,0 Std.)
mo – fr	8.00 – 13.00 Uhr	(5 x 5,0 Std. = 25,0 Std.)
mo – fr	8.30 – 13.30 Uhr	(5 x 5,0 Std. = 25,0 Std.)
mo – fr	9.00 – 14.00 Uhr	(5 x 5,0 Std. = 25,0 Std.)
mo – fr	9.30 – 14.30 Uhr	(5 x 5,0 Std. = 25,0 Std.)
mo – fr	12.00 – 17.00 Uhr	(5 x 5,0 Std. = 25,0 Std.)
mo – fr	12.30 – 17.30 Uhr	(5 x 5,0 Std. = 25,0 Std.)
mo – fr	13.00 – 18.00 Uhr	(5 x 5,0 Std. = 25,0 Std.)
mo – mi + fr	8.00 – 12.30 Uhr	(4 x 4,5 Std. = 18,0 Std.)
do	8.00 – 15.00 Uhr	(1 x 7,0 Std. = 7,0 Std.)
mo + mi + fr	8.00 – 12.00 Uhr	(3 x 4,0 Std. = 12,0 Std.)
di + do	8.00 – 14.30 Uhr	(2 x 6,5 Std. = 13,0 Std.)

Denkbar sind auch Varianten, die das Zeitbudget von zwei Wochen in den Blick nehmen und im Mittel der beiden Wochen auf ein Wochenzeitbudget von 25,0 Stunden kommen. Hierfür ein Beispiel:

1. Woche	mo – fr	8.00 – 12.30 Uhr	(5 x 4,5 Std. = 22,5 Std.)
2. Woche	mo – fr	8.00 – 12.30 Uhr	(5 x 4,5 Std. = 22,5 Std.)
	sa	8.00 – 13.00 Uhr	(1 x 5,0 Std. = 5,0 Std.)

2.6 Wochenzeitbudget von 25,0 Stunden in Hortgruppen

Analog zu den Kindergarten-Vormittagsgruppen wurden in Bergisch Gladbach Hortgruppen mit verminderter Öffnungszeit eingerichtet, die statt der Hortgruppen mit der Regelöffnungsdauer von täglich sieben nur fünf Stunden geöffnet haben. Diese tägliche Öffnungsdauer von fünf Stunden ergibt von Montag bis Freitag 25,0 Stunden.

Folgende Varianten sind im Rahmen des 25stündigen Wochenzeitbudgets beispielsweise denkbar; entsprechend den städtischen Richtlinien ist hierfür nur der verminderte Elternbeitrag zu entrichten, die verminderte personelle Besetzung vorausgesetzt:

mo – fr	10.00 – 15.00 Uhr	(5 x 5,0 Std. = 25,0 Std.)
mo – fr	10.30 – 15.30 Uhr	(5 x 5,0 Std. = 25,0 Std.)

mo – fr	11.00 – 16.00 Uhr	(5 x 5,0 Std. = 25,0 Std.)
mo – fr	12.00 – 17.00 Uhr	(5 x 5,0 Std. = 25,0 Std.)
mo – fr	12.30 – 17.30 Uhr	(5 x 5,0 Std. = 25,0 Std.)
mo – mi + fr	11.00 – 15.30 Uhr	(4 x 4,5 Std. = 18,0 Std.)
do	11.00 – 18.00 Uhr	(1 x 7,0 Std. = 7,0 Std.)
mo + mi + fr	11.00 – 15.00 Uhr	(3 x 4,0 Std. = 12,0 Std.)
di + do	11.00 – 17.30 Uhr	(2 x 6,5 Std. = 13,0 Std.)

Denkbar sind auch Varianten, die das Zeitbudget von zwei Wochen in den Blick nehmen und im Mittel der beiden Wochen auf ein Wochenzeitbudget von 25,0 Stunden kommen. Hierfür ein Beispiel:

1. Woche	mo – fr	11.00 – 15.30 Uhr	(5 x 4,5 Std. = 22,5 Std.)
2. Woche	mo – fr	11.00 – 15.30 Uhr	(5 x 4,5 Std. = 22,5 Std.)
	sa	8.00 – 13.00 Uhr	(1 x 5,0 Std. = 5,0 Std.)

2.7 Wochenzeitbudget in mehrgruppigen Kindertagesstätten

Die oben genannten Beispiele für die Ausgestaltung des Wochenzeitbudgets beziehen sich alle auf einzelne Gruppen. In Kindertagesstätten mit mehreren Gruppen – und dies ist die Regel – ergeben sich durch die Kombination der Gruppen mit unterschiedlich gestalteten Wochenzeitbudgets innerhalb einer Einrichtung zusätzliche Varianten, die die Wahlmöglichkeiten der Eltern und ihrer Kinder weiter erhöhen. Dies gilt umso mehr in Kindertagesstätten, die nach einem gruppenübergreifenden oder offenen Konzept arbeiten.

3. Umwandlung von Kindergartenplätzen in Krippen- oder Hortplätze (§ 4 der Budgetvereinbarung)

Neu und ein Fortschritt ist die Regelung, im Einvernehmen zwischen Träger und Jugendamt – also ohne zusätzliche Beteiligung des Landesjugendamtes und des Jugendministeriums – bis zu 10% der Kindergartenplätze je Einrichtung mit Kindern im Krippen- oder Hortalter zu belegen. Allerdings lässt die noch nicht ausreichende Versorgung mit Kindergartenplätzen eine baldige Anwendung dieser Regelung noch nicht zu.

Einschließlich der DRK-Kindertagesstätte in Paffrath, die zum 01.01.2002 ihren Betrieb aufnehmen wird, gibt es in Bergisch Gladbach 3.363 Kindergartenplätze für 4.443 Kinder im Kindergartenalter (vier Jahrgänge); dies entspricht einer Versorgung von 75,7%. Dem steht eine Nachfrage von ca. 85% gegenüber (50% für den hineinwachsenden Jahrgang der Zweijährigen, 90% für die Dreijährigen und jeweils 100% für die Vier- und Fünfjährigen). Erst wenn durch Einrichtung weiterer Kindergartengruppen und den erwarteten Rückgang der Kinderzahlen eine Bedarfsdeckung für die Kinder im Kindergartenalter erreicht ist, können Umwandlungen in Krippen- und Hortplätze vorgenommen werden. Dies wird voraussichtlich frühesten im Betreuungsjahr 2003/2004 der Fall sein.

4. Berücksichtigung von Elternwünschen (§ 5 der Budgetvereinbarung)

Die Unterzeichner der Budgetvereinbarung gehen zu Recht davon aus, dass es trotz des Wochenzeitbudgets (siehe oben) weiterhin Fälle geben wird, in denen die Kindertageseinrichtungen dem Wunsch der Eltern nach bestimmten Öffnungs- und Betreuungszeiten nicht entsprechen können. „Elternwünsche, denen der Träger nicht entsprechen kann, werden in Absprache mit den Erziehungsberechtigten an das zuständige Jugendamt weitergeben mit dem Ziel, sie in einer anderen Einrichtung zu erfüllen“ (§ 5 (2) der Budgetvereinbarung).

Im Rahmen des Wochenzeitbudgets von 42,5 Stunden sind jedoch in allen nach dem Kindertagesstättengesetz geführten Einrichtungen Öffnungszeiten bis 18.00, 19.00, 20.00 oder 21.00 Uhr kaum möglich, so dass das Jugendamt derzeit keine Möglichkeit sieht, solche Elternwünsche in anderen Bergisch Gladbacher Kindertagesstätten zu erfüllen.

Die Verwaltung des Jugendamtes steht aber mit zwei privatwirtschaftlich – also unabhängig vom Kindertagesstättengesetz – arbeitenden Trägern im Gespräch, damit diese in Bergisch Gladbach Kindertagesstätten mit längeren Öffnungszeiten anbieten. Es handelt sich zum einen um den Kindertreff „Villa Langstrumpf“ mit Sitz in Köln-Brück, der eine Verlagerung nach Bergisch Gladbach plant, und zum anderen um die SGF (Soziales – Gesundheit – Freizeit) Service GmbH, die im Kölner Zentrum die Kindertagesstätte „Nachtigall“ betreibt und in Bergisch Gladbach eine Zweigstelle einrichten will. Der Kindertreff „Villa Langstrumpf“ hat derzeit von 7.00 bis 18.00 Uhr geöffnet, die Kindertagesstätte „Nachtigall“ von 7.00 bis 21.00 Uhr. Beide Einrichtungen in Köln werden bereits jetzt von einer Reihe von Eltern aus Bergisch Gladbach in Anspruch genommen. Mit der Ansiedlung der beiden privatwirtschaftlich arbeitenden Kindertagesstätten in Bergisch Gladbach würden die bisherigen Nutzer aus Bergisch Gladbach kürzere Wege haben. Und insbesondere den Eltern, deren Erwerbstätigkeit erst mittags oder nachmittags beginnt und bis in den frühen Abend reicht, kann dann vor Ort in den beiden Kindertagesstätten eine adäquate Betreuungszeit für ihre Kinder angeboten werden. (Vergleiche hierzu auch die Mitteilungsvorlage über den Stand der Planungen und Maßnahmen zur Tagesbetreuung von Kindern.)

Anlage

Vereinbarung zur Ausgestaltung des § 9 (4) GTK - Budgetvereinbarung - BV

Bekanntmachung des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 12.07.2001

Präambel

Zur Erfüllung des Auftrages, ein verlässliches, am Wohl des Kindes und den Wünschen der Erziehungsberechtigten orientiertes Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot in den Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen zu schaffen, und in Umsetzung des Auftrages, der sich aus § 9 (4) des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) ergibt, schließen die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände als Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse von Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit als Oberster Landesjugendbehörde die nachfolgende Rahmenvereinbarung.

Nach § 9 (4) GTK soll sich ab dem 1. August 2001 die Öffnungszeit der Tageseinrichtungen für Kinder als wöchentliches Budget bestimmen, dem einrichtungs- und gruppenspezifisch Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden zugeordnet werden. Hierdurch soll ermöglicht werden, die Angebotsstruktur der Tageseinrichtungen zu flexibilisieren. Voraussetzung hierfür ist eine Vereinbarung der Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe und der Obersten Landesjugendbehörde unter Mitwirkung der überörtlichen Träger der Öffentlichen Jugendhilfe über die Ausgestaltung des § 9 (4) GTK.

Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass eine abschließende Evaluation der Erprobungsmaßnahmen gemäß § 21 (1) GTK noch aussteht. Sie gehen jedoch davon aus, dass die vereinbarten Rahmenbedingungen eine Vielzahl von Erprobungen berücksichtigen und eine Weiterführung ermöglichen. Sofern sich aus der anstehenden Evaluation ergibt, dass eine Ergänzung sinnvoll und notwendig ist, so streben die Vertragspartner eine Ergänzungsvereinbarung an.

§ 1 Budget

(1) Ab dem 1. August 2001 bestimmt sich die wöchentliche Öffnungszeit der Tageseinrichtungen für Kinder als Budget, dem einrichtungs- und gruppenspezifisch Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden zugeordnet sind (Budget).

(2) Das Budget soll dem Träger der Einrichtung (Träger) ermöglichen, insbesondere zur Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche bei der bedarfsgerechten Ausgestaltung des Angebots in eigener Verantwortung flexibel auf veränderte Bedarfssituationen zu reagieren.

§ 2 Zeitlicher Umfang des Budgets

Die dem Budget der Einrichtung zu Grunde liegende wöchentliche Öffnungszeit beträgt 35 Stunden. Bei Einrichtungen mit Tagesstättenbetrieb oder mit Betreuung einzelner Kindergartenkinder über Mittag beträgt sie 42,5 Stunden. Abweichungen auf der Grundlage von § 9 (1) bis (3) GTK sind zulässig; sie sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) mitzuteilen.

Kostenwirksame Überschreitungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt).

§ 3 Zuordnung von Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden

(1) Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden werden dem Budget einrichtungsbezogen auf der Basis der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung - BKVO) vom 11.03.1994 (GV.NRW. S.144), geändert durch Verordnung vom 17.12.1998 (GV.NRW. S.706), sowie der Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte vom 17.02.1992 (Personalvereinbarung) zugeordnet. Für die Tageseinrichtungen für Kinder in öffentlicher Trägerschaft gilt die Personalvereinbarung nur insoweit, als die die Betriebserlaubnis erteilenden Stellen die Personalvereinbarung aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Einrichtungen anwenden müssen.

(2) Die Zuordnung erfolgt - ausgehend von der am 1. August 2001 nach der BKVO möglichen Personalbesetzung - auf der Grundlage einer Angebotsbeschreibung des Trägers und der zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommenen oder bis zum 1. November des Jahres aufzunehmenden Kinder zwischen dem Träger und dem Jugendamt für ein Kindergartenjahr im Voraus. Bei Bedarf ist eine Anpassung auf Antrag des Trägers möglich.

§ 4 Berücksichtigung der vom Träger geschaffenen Angebotsstruktur

(1) Dem Budget liegt die Zahl der Plätze für die unterschiedlichen Altersgruppen sowie Zahl und Art der Gruppe(n) zu Grunde, die sich aus der geltenden Betriebserlaubnis ergeben.

(2) Es können abweichend von der geltenden Betriebserlaubnis 10 % der Plätze der Einrichtung von Kindern einer anderen Altersgruppe belegt werden; der Träger teilt dem Landesjugendamt die Veränderungen des Angebotes mit. Im Einzelfall, insbesondere wenn freie Plätze in anderen Einrichtungen in zumutbarer Entfernung von der Wohnung der Kinder nicht zur Verfügung stehen, können mit Zustimmung des Landesjugendamtes auch mehr als 10 % der Plätze der Einrichtung abweichend von der geltenden Betriebserlaubnis von Kindern anderer Altersgruppen vorübergehend belegt werden. Die Aufnahme von Kindern im Alter von über zwei Jahren bedarf keiner Zustimmung, die Aufnahme von Kindern im Alter von einem Jahr bis unter zwei Jahren bedarf der Zustimmung des Landesjugendamtes. Für Kinder im Alter von unter einem Jahr findet diese Vereinbarung keine Anwendung.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern nach Absatz 2 ist, dass das bestehende Raumprogramm die Veränderung zulässt. Kindergartenplätze dürfen von Kindern anderer Altersgruppen nur belegt werden, wenn der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in dem vom Jugendamt festgelegten Versorgungsbereich gewährleistet ist. Die Maßnahme muss mit der örtlichen Jugendhilfeplanung im Einklang stehen. Für das Vorliegen der Voraussetzungen in den Sätzen 2 und 3 muss der Träger eine Bestätigung des Jugendamtes beifügen.

(4) Eine Veränderung der Zuordnung von Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden erfolgt in den Fällen des Absatz 2 nicht. Vor der Aufnahme von Kindern anderer Altersgruppen ist eine sorgfältige Prüfung erforderlich, die sich am Wohl des Kindes und dem Bedarf der Familien orientiert. Dadurch sollen Rahmenbedingungen gewährleistet werden, die vorgenannten Zielen dienen.

Insbesondere bei der Aufnahme von Kindern im Alter von einem Jahr bis unter zwei Jahren in Kindergartengruppen soll vom Landesjugendamt geprüft werden:

1. die Konzeption für die pädagogische Arbeit mit den Kindern in dieser Gruppe,
2. das Verhältnis der Kinderzahl zu der Zahl der pädagogisch tätigen Kräfte,
3. die räumliche Situation in der Einrichtung auf Rückzugsmöglichkeiten,
4. die Absicherung des pflegerischen Aufwandes für die Versorgung der Kinder und
5. die altersgemäße Ausstattung mit Mobiliar und Spielmaterial.

(5) Die Aufnahme eines Kindes im Alter von einem Jahr bis unter zwei Jahren an Stelle eines Kindergartenkindes zählt wie die Aufnahme von drei, die Aufnahme eines Kindes von zwei bis unter drei Jahren wie die Aufnahme von 2,5 Kindergartenkindern. In allen anderen Fällen ist der Umrechnungsfaktor 1. Die sich aus der Multiplikation ergebende Zahl ist nach oben aufzurunden.

(6) Ergibt sich auf Grund der nach Absatz 2 aufzunehmenden Kinder anderer Altersgruppen eine neue Art der Gruppe gemäß § 3 BKVO, dann kann dem nur durch eine Umwandlung Rechnung getragen werden, die der Zustimmung des Landesjugendamtes bedarf.

§ 5 Berücksichtigung von Elternwünschen

(1) Gemäß § 24 in Verbindung mit § 5 SGB VIII sowie § 10 in Verbindung mit § 9 (4) GTK sind die Wünsche der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter (Elternwünsche) zu berücksichtigen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, insbesondere die Verpflichtung, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl nach § 1 (3) Nr. 3 SGB VIII zu schützen, bleiben hiervon unberührt. Für die Berücksichtigung von Elternwünschen zur Öffnungszeit gilt § 9 (2) und (3) GTK, wenn die Kinder bereits in der Einrichtung aufgenommen sind.

(2) Zur Berücksichtigung von Elternwünschen neu aufzunehmender Kinder wird Folgendes vereinbart:

- Der Träger erhebt und dokumentiert die Elternwünsche bei der Anmeldung der Kinder.
- Der Träger klärt, inwieweit er den Wünschen im Rahmen oder durch Anpassung seines Angebotes gerecht werden kann.
- Elternwünsche, denen der Träger nicht entsprechen kann, werden in Absprache mit den Erziehungsberechtigten an das zuständige Jugendamt weitergegeben mit dem Ziel, sie in einer anderen Einrichtung zu erfüllen.

(3) Das Verfahren zur Behandlung von Elternwünschen, denen der Träger nicht entsprechen kann, legt das Jugendamt in Abstimmung mit den Einrichtungsträgern fest. Insbesondere sammelt es die Elternwünsche, die in dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren nicht erfüllt werden können, dokumentiert sie und wertet sie aus.

§ 6 Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen, deren Träger den nachgenannten Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse angehören.

§ 7 Übergangsvorschriften

Das Budget gilt zum 01.08.2001 ohne Antrag des Trägers auf der Grundlage der gültigen Betriebserlaubnis und der bisherigen Öffnungszeiten der Einrichtung als eingeführt.

§ 8 Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt bis zum 31.07.2005. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich ihre Geltungsdauer jeweils um ein Jahr, sofern nicht von einem der beteiligten Spitzenverbände der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe oder der Obersten Landesjugendbehörde mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist allen Beteiligten schriftlich mitgeteilt wird, dass die Geltungsdauer der Vereinbarung sich nicht verlängern soll.

Protokollnotizen

Die Vertragspartner sind sich einig in der Bewertung, dass Umwandlungen von Kindergartengruppen in altersgemischte Gruppen weiterhin möglich bleiben.

Die Vertreter der LAG freie Wohlfahrtspflege erklären: Durch die hier beschriebene Flexibilisierungsmöglichkeit werden zusätzliche Altersgruppen versorgt. Damit werden keine **zusätzlichen** Einsparungen erwirtschaftet, sondern dem drängenden Bedarf an Betreuungsangeboten anderer Altersstufen wird kostenneutral entsprochen. Dies kann einer möglichen weiteren Absenkung der Trägeranteile nach § 18 a GTK nicht entgegengerechnet werden.